

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma D. Reinhardt, Werkzeugbau und Elektronik GmbH, Industriegebiet, 35606 Solms

1.) Verkauf und Lieferung

sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde liegen und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Spätestens mit der Annahme unserer Ware gelten unsere Bedingungen als verbindlich.

2.) Preise

Die von uns angegebenen Preise gelten ab Werk, ohne Verpackung und nur in der angegebenen Ausführung unverändert in Abmessung, Stückzahl und Material und sind für Nachbestellungen unverbindlich. Versandart wird von uns bestimmt, Sonderwünsche (Express, Eilboten, etc.) erfolgen gegen besondere Berechnung.

Wir behalten uns vor, die Preise an die Lohn – und Kostenverhältnisse zum Zeitpunkt der Lieferung anzupassen.

3.) Zahlung

Für Werkzeuge gilt: sofort rein netto

Für Fertigwaren (Serienteile) gilt:

2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 14 Tagen, rein netto bei Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis ausschließlich der Nebenkosten gewährt.

4.) Zahlungsweise

Die Zahlungen haben in barem Geld, durch Scheck-, Bank-, Giro- oder Postüberweisung zu erfolgen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung einer Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.

Soweit Wechsel in Zahlung genommen werden, gelten Sie nicht als Barzahlung. Wechsel werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont – und Einzugsspesen angenommen. Für eine rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung haften wir nicht.

5.) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr unser Eigentum.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der vorbehaltenen Ware im Falle der Verarbeitung (§ 950 BGB) ist ausgeschlossen. Eine Be – oder Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden (§ 947 Abs. I BGB) so werden wir Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der vorbehaltenen Ware zu den anderen Gegenständen.

Sollte eine dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache anzusehen sein (§ 947 Abs. II BGB) so tritt der Käufer sein Eigentum in Höhe des Preise der gelieferten Vorbehaltsware an uns bereits jetzt ab.

6.) Lieferung

Unsere Angebot erfolgen freibleibend.

Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins übernehmen wir nicht.

Gerät der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug so sind wir berechtigt, ohne besondere Ankündigung und ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens Lieferungen so lange zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht.

Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations – oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten gehindert, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist stellt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.

Wird uns die Vertragserfüllung aus den genannten Gründen unmöglich, so werden wir den Käufer umgehend verständigen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Zu Teillieferung sind wir berechtigt.

7.) Lieferfrist

Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Teile oder Materialien beizustellen, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.

Wir behalten uns vor, die Lieferung bis zu 5% über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen.

Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht uns das Recht zu, 3 Monate nach dem Tag der Auftragsbestätigung mit 14 tägiger Frist die Abnahme (der Ware) zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden.

Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegeben Stückzahl nicht voll ab, so sind wir berechtigt einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

8.) Gefahrenübertragung

Die Gefahr geht mit der Absendung ab unserem Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

Versicherung gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

Bruch der gelieferten Ware und Beschädigung berechtigen den Käufer nicht zur Wandlung oder Minderung.

9.) Haftung für Mängel der Lieferung

Mängelrügen müssen binnen einer Woche nach Empfang der Sendung schriftlich erfolgen.

Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden könne, sind sofort bei Feststellung zu rügen. 3 Monate nach Lieferung können Ansprüche aus Mängelrügen nicht mehr geltend gemacht werden.

Von uns als mangelhaft anerkannte Ware werden wir nachbessern, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, oder durch einwandfreie Gegenstände ersetzen. Wir sind auch berechtigt nach unserer Wahl anstelle dessen den Minderwert zu ersetzen. Jegliche weitere Ansprüche, auch solche aus positiver Vertragsverletzung und der Ersatz mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.

Haben wir Schadensersatz aufgrund des Vertrages, aus sogenanntem Verschulden vor oder bei Vertragsabschluß oder aus unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund zu leisten, so haben wir nur den unmittelbaren Schaden, niemals einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Wir haften auch nicht für Mangel-Folgekosten. Sind wir zum Schadensersatz verpflichtet, bleibt unsere Haftung der Höhe nach auf den Betrag des jeweiligen Kaufpreises beschränkt.

10.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus Verträgen mit uns sich ergebenden Verpflichtungen auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselklagen ist der Sitz unserer Firma. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

11.) Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.